

34112 Kassel documenta Stadt

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Recht, Sicherheit und
Digitalisierung
der Stadtverordnetenversammlung
Kassel

Kassel documenta Stadt

6. Oktober 2022
1 von 1

Guten Tag,

zur **12. öffentlichen Sitzung** des Ausschusses für Recht, Sicherheit und
Digitalisierung lade ich ein für

**Donnerstag, 13. Oktober 2022, 17:00 Uhr,
Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel.**

**Während der Sitzung sind die allgemeinen Hygieneregeln einzuhalten, und
das Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske oder Schutzmaske des
Standards FFP2) wird empfohlen.**

Tagesordnung:

- 1. Interkommunales Gewerbegebiet "Sandershäuser Berg"**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Oberbürgermeister Christian Geselle
- 101.19.594 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 2. Wartezeiten in städtischen Einrichtungen verkürzen und optimieren**
Antrag der AfD-Fraktion
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Michael Werl
- 101.19.595 -

Freundliche Grüße

Vera Wilmes
Vorsitzende

Niederschrift

über die 12. öffentliche Sitzung

des Ausschusses für Recht, Sicherheit und Digitalisierung

am Donnerstag, 13. Oktober 2022, 17:00 Uhr

im Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel

13. Oktober 2022

1 von 3

Anwesende:

Mitglieder

Vera Wilmes, Vorsitzende, CDU

Matthias Nölke, 1. stellvertretender Vorsitzender, FDP

Daniel Stein, 2. stellvertretender Vorsitzender, B90/Grüne

Christine Hesse, Mitglied, B90/Grüne (Vertretung für Dorothee Köpp)

Dr. Sven Schoeller, Mitglied, B90/Grüne

Thomas Volmer, Mitglied, B90/Grüne

Wolfgang Decker, Mitglied, SPD (Vertretung für Esther Kalveram)

Norbert Sprafke, Mitglied, SPD

Petra Ullrich, Mitglied, SPD (Vertretung für Volker Zeidler)

Holger Augustin, Mitglied, CDU

Christoph Frank, Mitglied, CDU

Jenny Schirmer, Mitglied, DIE LINKE

Michael Werl, Mitglied, AfD

Teilnehmer mit beratender Stimme

Carola Hiedl, Vertreterin des Behindertenbeirates

Magistrat

Christof Nolda, Stadtbaurat, B90/Grüne (Vertretung für Dirk Stochla)

Schriftführung

Sabine John, Büro der Stadtverordnetenversammlung

Entschuldigt:

Jennifer Rieger, Stadtverordnete, Die PARTEI

Hassan Alkhater, Vertreter des Ausländerbeirates

Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen

Sven Eichel, Dezernat für Ordnung, Sicherheit und Sport

Sandra Fries, Hauptamt

Julia Jaentsch, Hauptamt

Tagesordnung:

- 1. Interkommunales Gewerbegebiet "Sandershäuser Berg"** 101.19.594
- 2. Wartezeiten in städtischen Einrichtungen verkürzen und optimieren** 101.19.595

Vorsitzende Wilmes eröffnet die mit der Einladung vom 6. Oktober 2022 ordnungsgemäß einberufene 12. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit und Digitalisierung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung fest.

1. Interkommunales Gewerbegebiet "Sandershäuser Berg"

Vorlage des Magistrats

- 101.19.594 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Übernahme der interkommunalen Gewerbeentwicklung am „Sandershäuser Berg“ durch den Zweckverband Raum Kassel (ZRK) von der Gemeinde Niestetal aufgrund § 3 Nr. 1 d) der ZRK-Verbandssatzung, deren Vorbereitung und Durchführung nach der auf gleicher Satzungsgrundlage dazu verabredeten Interessenausgleichsvereinbarung (IAV) erfolgen soll, wird zugestimmt.
2. Für die zu treffende Feststellung der ZRK-Verbandsversammlung nach § 13 Nr. 2 der ZRK-Verbandssatzung, dass die Maßnahme zu 1. Bedeutung für das gesamte Verbandsgebiet zugesprochen wird, wird zugestimmt.
3. Die Stadt Kassel beteiligt sich als ZRK-Verbandsmitglied gemäß § 13 Nr. 2 der Verbandssatzung an der interkommunalen Maßnahme zu 1.
4. Der IAV für die interkommunale Entwicklung des Gewerbegebiets „Sandershäuser Berg“ in Niestetal, OT Sandershausen (GSB2) zwischen dem ZRK und der Gemeinde Niestetal wird zugestimmt.
5. Der Magistrat wird ermächtigt, weitere ggf. durch Beteiligungsverzicht anderer ZRK-Kommunen verfügbare Anteile zu übernehmen.
6. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen in der jeweils gebotenen rechtlichen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit und Digitalisierung fasst bei

Zustimmung: B90/Grüne, SPD, CDU, FDP, AfD

Ablehnung: DIE LINKE

Enthaltung: --

den

Beschluss

3 von 3

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Interkommunales Gewerbegebiet "Sandershäuser Berg", 101.19.594, wird **zugestimmt**.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Dr. Schoeller

2. Wartezeiten in städtischen Einrichtungen verkürzen und optimieren

Antrag der AfD-Fraktion

- 101.19.595 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die in den städtischen Einrichtungen wie bspw. dem Bürgerbüro vergebenen Ticketnummern werden nicht nur wie bisher an den Monitoren im Wartebereich vor Ort angezeigt, sondern auch unter der entsprechenden Rubrik auf der App sowie der Website der Stadt Kassel.

Stadtverordneter Werl, AfD-Fraktion, begründet den Antrag seiner Fraktion.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit und Digitalisierung fasst bei

Zustimmung: AfD

Ablehnung: B90/Grüne, SPD, CDU, DIE LINKE, FDP

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der AfD-Fraktion betr. Wartezeiten in städtischen Einrichtungen verkürzen und optimieren, 101.19.595, wird **abgelehnt**.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Sprafke

Ende der Sitzung: 17:10 Uhr

Vera Wilmes
Vorsitzende

Sabine John
Schriftführerin

Vorlage Nr. 101.19.594

20. September 2022
1 von 5

Interkommunales Gewerbegebiet "Sandershäuser Berg"

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Mitberichtersteller/-in:

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Übernahme der interkommunalen Gewerbeentwicklung am „Sandershäuser Berg“ durch den Zweckverband Raum Kassel (ZRK) von der Gemeinde Niestetal aufgrund § 3 Nr. 1 d) der ZRK-Verbandssatzung, deren Vorbereitung und Durchführung nach der auf gleicher Satzungsgrundlage dazu verabredeten Interessenausgleichsvereinbarung (IAV) erfolgen soll, wird zugestimmt.
2. Für die zu treffende Feststellung der ZRK-Verbandsversammlung nach § 13 Nr. 2 der ZRK-Verbandssatzung, dass die Maßnahme zu 1. Bedeutung für das gesamte Verbandsgebiet zugesprochen wird, wird zugestimmt.
3. Die Stadt Kassel beteiligt sich als ZRK-Verbandsmitglied gemäß § 13 Nr. 2 der Verbandssatzung an der interkommunalen Maßnahme zu 1.
4. Der IAV für die interkommunale Entwicklung des Gewerbegebiets „Sandershäuser Berg“ in Niestetal, OT Sandershausen (GSB2) zwischen dem ZRK und der Gemeinde Niestetal wird zugestimmt.
5. Der Magistrat wird ermächtigt, weitere ggf. durch Beteiligungsverzicht anderer ZRK-Kommunen verfügbare Anteile zu übernehmen.
6. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen in der jeweils gebotenen rechtlichen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Begründung:

Das Gewerbegebiet „Sandershäuser Berg“ in Niestetal, OT Sandershausen, soll nach anfänglicher kommunaler Entwicklung mit seiner nach dem Regionalplan noch zur Verfügung stehenden Fläche interkommunal unter Beteiligung des Zweckverbands Raum Kassel (ZRK) weiterentwickelt werden. Dies steht in Übereinstimmung mit den regionalplanerischen Aussagen und Entwicklungsvorgaben.

Schon seit mehreren Jahren verfolgen der ZRK und seine Mitgliedsgemeinden die interkommunale Entwicklung eines Gewerbegebiets entlang der BAB A7 am Sandershäuser Berg. Die Fläche ist seit 2009 im gültigen Regionalplan ausgewiesen und der Flächennutzungsplan sichert den planungsrechtlichen Rahmen des gewerblichen Entwicklungsschwerpunktes im nordöstlichen Verbandsgebiet unter Nutzung der Verkehrsgunst dieses Bereiches. Der Standort entspricht zudem den städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen des Siedlungsrahmenkonzepts Wohnen und Gewerbe 2030 (SRK). Darin ist auch festgelegt, dass große Gewerbegebiete mit über 5 ha grundsätzlich interkommunal zu entwickeln sind. Die angestrebte Erweiterung bewegt sich im Rahmen der darin formulierten flächenmäßigen Ziele.

Im Vorgriff auf die angestrebte Entwicklung des gesamten Gebiets von ca. 135 ha, entwickelte die Gemeinde Niestetal bereits eine Fläche von 38 ha. Ziel ist die verbliebenen ca. 97 ha am Sandershäuser Berg interkommunal zu entwickeln. Die Entwicklung am Sandershäuser Berg stellt, neben den Flächen Kaufungen und Fackelteich, die letzte große potenzielle Gewerbeentwicklungsfläche im Gebiet des Zweckverbandes Raum Kassel dar. Auf absehbare Zeit ermöglicht die Entwicklung daher die einmalige Chance einer Gewerbeentwicklung dieser Größenordnung.

Die Übernahme der interkommunalen Gewerbeentwicklung am Sandershäuser Berg durch den ZRK von der Gemeinde Niestetal erfolgt nach § 3 Nr. 1 d) der ZRK-Verbandssatzung. Die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme erfolgt auf gleicher Satzungsgrundlage im Rahmen einer Interessenausgleichsvereinbarung.

Interessenausgleichsvereinbarung (IAV)

Die IAV wurde von der ZRK-Verbandsversammlung am 24.11.2021 und von der Gemeindevertretung Niestetal im Dezember 2021 beschlossen.

Die IAV ist aus den bewährten Regelungen der Vereinbarung für das Güterverkehrszentrum entwickelt und kann mit den Grundsätzen

- Beschreibung des Vereinbarungsgebietes,
- Festlegen von Beteiligungswerten,
- Finanzierung von Investitionen sowie die Verteilung von Aufwendungen und Erträgen folgen dem festgelegten Beteiligungswert,
- Festlegung der Einbringung gemeindlicher Flächen und Behandlung der geschaffenen Infrastrukturwerte

auch als Grundlage für weitere interkommunale Verabredungen mit Beteiligung des ZRK gelten.

Zu den Regelungen in der Vereinbarung selbst wird u.a. festgehalten:

1. Für die bereits geschaffene Infrastruktur der kommunalen Entwicklung von ca. 38 ha werden Vorkosten für den ersten Entwicklungsschritt von ca. 22 ha (GSB 2.1) anerkannt. Für weitere Entwicklungen erhöht sich die Anerkennung von Vorkosten entsprechend.
2. Die bisherige kommunale Entwicklung der Gemeinde Niestetal kann unter Beachtung der gemeinsamen planungsrechtlichen Vorgaben für die Entwicklung des gesamten Gewerbegebiets weiterverfolgt werden.

Die Umsetzung der interkommunalen gewerblichen Entwicklung aufgrund der IAV bedingen zudem

a) die Übertragung der Vorbereitung und Durchführung dieser städtebaulichen Maßnahme nach § 3 Nr. 1, d) der Verbandssatzung durch das Verbandsmitglied

sowie

b) eine Erklärung der teilnehmenden Verbandsmitglieder.

Ob die Aufgabe Bedeutung für das gesamte Verbandsgebiet hat, wird durch Beschluss der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit allen Verbandsmitgliedern festgelegt. Zielsetzung ist, die vom ZRK erforderliche Annahme der Übertragung in der Sitzung am 29.11.2022 beschließen zu lassen. Dazu bedarf es der Überlassung der Beschlüsse aller Verbandsmitglieder bis Mitte Oktober 2022.

Für die Übertragung der Aufgabe durch das Mitglied Niestetal und für die IAV besteht in der Folge die Genehmigungspflicht durch das Regierungspräsidium Kassel. Danach kann formal die Kooperation aufgenommen werden.

Finanzieller Beteiligungs- und Verteilungsgrundsatz

Nach § 13 Nr. 2 der Verbandssatzung kann der ZRK zur Finanzierung der Kosten eine Umlage erheben, soweit alle Mitglieder das Einvernehmen erteilen, dass die übertragene Aufgabe Bedeutung für das gesamte Verbandsgebiet hat. Die Umlage wird nur gegenüber teilnehmenden Verbandsmitgliedern erhoben.

Gemäß IAV werden im Vereinbarungsgebiet die Vorkosten, Investitionskosten, die Aufwendungen und Erträge nach folgendem Maßstab zwischen den Vereinbarungsbeteiligten verteilt:

- 50 % Gemeinde Niestetal

und

4 von 5

- 50 % Zweckverband Raum Kassel
(davon 50 % Stadt Kassel und 50 % beteiligte Verbandsmitglieder ohne Niestetal).

Auf die Stadt Kassel werden somit 25 % der gesamten Vor- und Investitionskosten, der Aufwendungen sowie der Erträge verteilt.

Bisher sind von der Gemeinde Niestetal gemäß § 6 der IAV für die Infrastruktur des Gewerbegebiets am Sandershäuser Berg Leistungen in Höhe von insgesamt ca. 14,6 Mio. € erbracht worden. Bei diesen Leistungen handelt es sich um Vorkosten, die der Gemeinde bis zum Vertragsabschluss insgesamt entstanden sind. Für den ersten Entwicklungsabschnitt von ca. 22 ha (GSB 2.1) werden Vorkosten für die geschaffene Infrastruktur in Höhe von insgesamt 11 Mio. € anerkannt (siehe Anlage). Nach § 2 Nr. 1 der IAV sind davon zunächst 5,4 Mio. € auf die beteiligten Verbandsmitglieder umzulegen. Damit entfallen 2,7 Mio. € auf die beteiligten Verbandsmitglieder und 1,35 Mio. € auf die Stadt Kassel. Der Anteil ist der Gemeinde Niestetal vom ZRK bis zum 31.12.2023 zu überweisen.

Die Kosten zur Bodenbevorratung, der durch die Gemeinde Niestetal eingebrachten bzw. angekauften Grundstücke in Höhe von 5,6 Mio. €, sind dabei als Risikoanteil zunächst nicht zahlungswirksam. Diese Kosten sind erst zu entschädigen, wenn die Grundstücke weiterverkauft bzw. anderweitig im Rahmen der Entwicklungsmaßnahme benötigt werden (z.B. für den Straßenausbau oder als Ausgleichflächen).

Die Beteiligung der Stadt Kassel als ZRK-Verbandsmitglied an der interkommunalen Maßnahme am Sandershäuser Berg eröffnet die Chance auch zukünftig attraktive Gewerbeflächen anbieten zu können, zumal die Flächen im Gewerbepark-Niederzwehren sehr gut angenommen werden und die Nachfrage perspektivisch im Stadtgebiet nicht mehr vollumfänglich gedeckt werden kann. Bereits im noch nicht erschlossenen 3. Bauabschnitt des Gewerbe Parks konnte bei einer Gesamtfläche von ca. 28 ha ein Grundstück von 8,2 ha verkauft und eine weitere Fläche von ca. 3,5 ha für einen Interessenten reserviert werden.

Eine erfolgreiche Gebietsentwicklung am Sandershäuser Berg schafft weitere attraktive Gewerbeflächen und neue Arbeitsplätze, generiert Steuereinnahmen und verringert den Flächenverbrauch durch die Bündelung der gewerblichen Entwicklung in verkehrsgünstiger Lage. Die Beteiligung an der interkommunalen Maßnahme ist ökologisch und ökonomisch nachhaltig und ein Gewinn für die Stadt Kassel und die Region.

Die Vertragspartner dürfen im Innenverhältnis Anteile ihrer Beteiligung Dritten überlassen. Die Interessenausgleichsvereinbarung bleibt hiervon unberührt. Es liegt aus o.g. Punkten im Interesse der Stadt Kassel ggf. durch Beteiligungsverzicht anderer Gemeinden verfügbare Anteile zu übernehmen. 5 von 5

Der Magistrat hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 19. September 2022 beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

INTERESSENAUSGLEICHVEREINBARUNG (IAV)

für die interkommunale Entwicklung des Gewerbegebiets

„Sandershäuser Berg“ in Niestetal, OT Sandershausen (GSB2)

zwischen

der Gemeinde Niestetal, vertreten durch den Gemeindevorstand,
- nachstehend Gemeinde Niestetal genannt -,

und

dem Zweckverband Raum Kassel, vertreten durch den Vorstandsvorstand,
- nachstehend Zweckverband genannt -,

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel:

Bereits seit einigen Jahren wird die interkommunale Entwicklung eines großflächigen Gewerbegebiets entlang der BAB A7 im Bereich der Gemeinde Niestetal, dort Ortsteil Sandershausen verfolgt. Die besagte Fläche ist im gültigen Regionalplan 2009 bereits ausgewiesen. Im Vorgriff auf die weitere Entwicklung wurde der Gemeinde Niestetal innerhalb der dargestellten Fläche eine gemeindliche Eigenentwicklung von 38 ha zugestanden (GSB 1), davon 25 ha für Gewerbe. In den Jahren 2016/2017 ist das Thema der interkommunalen Entwicklung am Standort „Sandershäuser Berg“ erneut Gegenstand einer Studie geworden. Diese konnte 2019/2020 mit dem Ergebnis abgeschlossen werden, dass eine Entwicklung des gesamten Gebietes kurz- bis mittelfristig nicht umzusetzen ist (ca. 135 ha). Demgegenüber ist zum jetzigen Zeitpunkt eine moderate Entwicklung möglich, im Rahmen der vorliegenden Gutachten.

Da langfristig eine Entwicklung des gesamten Gebietes nicht ausgeschlossen ist, soll diese im Rahmen ggf. noch zu treffender Beschlüsse der Vertragsbeteiligten weiterhin verfolgt werden. Kurz- bis mittelfristig soll ein interkommunales Gewerbegebiet vorbereitet werden, das zunächst unter Nutzung der von der Gemeinde Niestetal geschaffenen, vorhandenen Erschließung umgesetzt wird.

Diese öffentlich- rechtliche Vereinbarung nach § 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit bildet damit den Rahmen für

- a) die langfristige Verfolgung der Entwicklung eines zwischen der Gemeinde Niestetal und dem Zweckverband Raum Kassel abzustimmenden interkommunalen Gewerbegebiets (GSB 2)
- b) und die kurz- mittelfristige Entwicklung des interkommunalen Teilgewerbegebiets (GSB 2.1)

§ 1 **Vereinbarungsgebiet**

1. Gegenstand dieser Vereinbarung für die Entwicklung des interkommunalen Gewerbegebiets (GSB 2) sind die im anliegenden Lageplan (Anlage 1) umrandeten Flächen, nachstehend Vereinbarungsbereich genannt. Innerhalb dieser Flächen liegt das Teilgewerbegebiet (GSB 2.1), das zunächst interkommunal entwickelt wird (Anlage 1.1).
2. Die genaue Bezeichnung der Grundstücke im Vereinbarungsbereich ergibt sich aus der beigefügten Aufstellung (Anlage 2). Innerhalb dieser Flächen liegt auch das Teilgewerbegebiet (GSB 2.1).
3. Ergänzend zu dieser interkommunalen Entwicklung wird der Gemeinde Niestetal die Entwicklung des im GSB 1 befindlichen Sondergebiets Photovoltaik einschließlich darauf befindlicher Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (siehe Anlage 3) zur eigenen kommunalen Entwicklung unter Beachtung der gemeinsamen planungsrechtlichen Vorgaben zugestanden; es gilt § 3 Nr. 1 bis 3.

§ 2 **Beteiligungs- und Verteilungsgrundsätze**

1. Im Vereinbarungsbereich werden die Vorkosten, Investitionskosten, die Aufwendungen und Erträge nach folgendem Maßstab, sofern keine andere Regelung vorhanden, zwischen den Vereinbarungsbeteiligten verteilt:

Gemeinde Niestetal	50 %
Zweckverband Raum Kassel	50 % (ohne Gemeinde Niestetal)

Bei den Vorkosten handelt es sich um die Kosten, die der Gemeinde Niestetal bereits bis Vertragsabschluss entstanden sind (§ 6 Nr. 1), sowie den Wert der durch die Gemeinde Niestetal eingebrachten Grundstücke (§ 4 Nr. 1).

2. Die Vertragspartner dürfen im Innenverhältnis Anteile ihrer Beteiligung Dritten überlassen, wenn sie dies anzeigen. Die Interessenausgleichsvereinbarung bleibt hiervon unberührt.

§ 3 **Planung**

1. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die nachfolgenden Regelungen zum Planungsrecht die dafür geltenden Vorschriften nicht einschränken, insbesondere die Planungshoheit und das Abwägungsgebot.
2. Der Zweckverband wird unter Berücksichtigung von § 3 Nr. 1 die regionalplanerische Übereinstimmung herbeiführen und den Flächennutzungsplan im Vereinbarungsbereich anpassen.
3. Die Gemeinde Niestetal wird unter Berücksichtigung von § 3 Nr. 1 die notwendigen bauplanungsrechtlichen Verfahrensschritte einleiten und durchführen.
4. Nachgewiesene Kosten nach § 3 Nr. 2. und Nr. 3. sind als weitere Aufwendungen nach § 2 Nr. 1 zu behandeln.

§ 4 **Grundstücke**

1. Die Gemeinde Niestetal bringt die in ihrem Eigentum stehenden Flächen sowie die auf ihre Veranlassung im Rahmen einer Bodenbevorratung durch die Hessische Landgesellschaft mbH (HLG) erworbenen Flächen im Vereinbarungsgebiet sukzessive gemäß § 3 Nr. 3 der vorliegenden Vereinbarung in das interkommunale Projekt ein. Die darin gelegenen Wegeparzellen stellt die Gemeinde entsprechend des Entwicklungsfortschritts der Flächen kostenlos zur Verfügung.
2. Für das Teilgewerbegebiet GSB 2.1 werden die von der Gemeinde Niestetal sowie die auf ihre Veranlassung von der HLG erworbenen, nach vorstehender Nr. 1 eingebrachten Grundstücke und die damit verbundenen Kosten als Vorkosten behandelt und mit insgesamt ca. 5,6 Mio. € festgestellt (genauer Wert durch Nachweis durch HLG am Tage der Umbuchung). Diese Kosten werden nach § 2 Nr. 1 aufgeteilt. Nach Abschluss dieser IAV werden die eingebrachten Grundstücke diesem Verfahren zugeordnet und der als Vorkosten festgestellte Betrag diesem Verfahren belastet.
3. Die Gemeinde Niestetal wird in Abstimmung mit dem Zweckverband Raum Kassel mit der Hessischen Landgesellschaft einen Vertrag zur Bodenbevorratung für das Vereinbarungsgebiet GSB 2 abschließen. Die im Rahmen dieser Vereinbarung erworbenen Grundstücke gelten als in das Projekt eingebracht. Für die Kosten gilt § 2 Nr. 1.

§ 5 **Vermarktung und Veräußerung der Grundstücke**

1. Die Vermarktung der Grundstücke nach den festgelegten Entwicklungszielen wird zwischen den Vereinbarungsbeteiligten abgestimmt und unter Einbeziehung der Wirtschaftsförderung Region Kassel (WFG) durchgeführt. Die Gemeinde Niestetal und der ZRK stimmen sich hinsichtlich einer Entscheidung über die Ansiedlung von Betrieben im Vereinbarungsgebiet einvernehmlich ab. Die Durchführung liegt bei der Gemeinde Niestetal.
2. Beauftragt die Gemeinde Niestetal die HLG mit der Veräußerung der Grundstücke, gilt für die Ansiedlung von Betrieben § 5 Nr. 1 entsprechend und § 2 Nr. 1 für die Verteilung der Kosten.

§ 6 **Infrastruktur**

1. Bisher sind von der Gemeinde Niestetal für die Infrastruktur des Gewerbegebiets Sandershäuser Berg Leistungen in Höhe von insgesamt ca. 14,6 Mio. € erbracht worden. Daraus ergeben sich festgestellte Vorkosten für GSB 2.1 in Höhe von ca. 5,4 Mio. €, die nach § 2 Nr. 1 aufgeteilt werden. Der sich hierbei ergebende Anteil in Höhe von 2,7 Mio. € ist vom ZRK bis zum 31.12.2023 auf ein von der Gemeinde Niestetal zu benennendes Konto zu überweisen. Für weitere Entwicklungsschritte erhöht sich die Anerkennung von Vorkosten entsprechend.
2. Die erforderliche Infrastrukturgergänzung für das Vereinbarungsgebiet wird von der Gemeinde Niestetal mit dem Zweckverband abgestimmt und durchgeführt. Für die entstehenden Kosten gilt § 2 Nr. 1.

3. Nach Fertigstellung und Abnahme der Erschließungsmaßnahmen gehen diese einschließlich der zugehörigen Flächen unentgeltlich in das Eigentum der Gemeinde Niestetal über, sofern hiervon keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Dies gilt auch für Ausgleichs- und sonstige Flächen, sofern sie nicht einer späteren Vermarktung im Sinne von § 5 zugeführt werden sollen.

§ 7

Unterhaltung der Infrastruktur

1. Die Unterhaltung der Infrastruktur durch die Gemeinde Niestetal ist bis Vertragsabschluss in der Feststellung nach § 6 Nr. 1 enthalten.
2. Die Unterhaltung der Infrastruktur ab Vertragsabschluss erfolgt durch die Gemeinde Niestetal in Abstimmung mit dem Zweckverband.
3. Für das Vereinbarungsgebiet und für die dem Vereinbarungsgebiet gemeinsam festgestellte dienliche Infrastruktur werden die nachgewiesenen Unterhaltskosten jährlich unter den Beteiligten nach Maßgabe der Regelung des § 2 Nr. 1 abgerechnet. Ergänzungen, Ausbau oder Erweiterungen der Infrastruktur, die sich außerhalb des Vereinbarungsgebiets befinden, aber dem Vereinbarungsgebiet dienlich sind, sind zwischen den Verfahrensbeteiligten abzustimmen.

§ 8

Erträge und Aufwendungen

1. Die Vereinbarungsbeteiligten sind sich einig, dass alle Erträge und Aufwendungen, die im Vereinbarungsgebiet entstehen oder nach Abstimmung der Verfahrensbeteiligten diesem zuzuordnen sind, nach Maßgabe der Regelung des § 2 Nr. 1 aufgeteilt werden. Dies gilt auch für den Fall eines negativen Ergebnisses im Abrechnungszeitraum.

Aufwendungen und Erträge im Sinne von § 8 Nr. 1 entstehen zum Beispiel aus Grundstücksverkäufen, Erschließungsbeiträgen, Kanalbaukostenbeiträgen, Steuern, insbesondere Gewerbe- und Grundsteuern, erhaltenen Zuschüssen, Kosten der Unterhaltung der öffentlichen Flächen, Brandschutz, Gefahrgutüberwachung, Sicherheit und Ordnung, ÖPNV, Finanzierungskosten, Endabrechnung von Bodenbevorratungsverfahren bei der Hessischen Landgesellschaft.

2. Die im Vereinbarungsgebiet anfallenden, interkommunalen Steuereinnahmen und Steuererstattungen haben Auswirkung auf die Gewerbesteuerumlage, die Heimatumlage, die Kreisumlage, die Schulumlage sowie die Schlüsselzuweisungen der Gemeinde Niestetal. Die sich aus den genannten Umlagen und Zuschüssen aufgrund interkommunaler Steuereinnahmen oder Steuererstattungen ergebenden Zahlungen, die die Gemeinde Niestetal leistet oder erhält, werden nach Maßgabe der Regelung des § 2 Nr. 1 aufgeteilt. Wird eine dieser Umlagen oder Zuschüsse durch eine andere ersetzt, gelten die verabredeten Verteilungsgrundsätze entsprechend.
3. Gebührenerträge gemäß des Hessischen Kommunalen Abgabengesetzes stehen der Gemeinde Niestetal zu.
4. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.
5. Wird eine aufteilungsrelevante Steuerart durch eine andere ersetzt oder eine vergleichbare Beteiligung an einer bestehenden Steuer oder eine neue Abgabe eingeführt, gelten

dafür die verabredeten Verteilungsgrundsätze entsprechend.

6. Das Recht, Steuern, Gebühren oder sonstige Entgelte im Vereinbarungsgebiet einzuführen, aufzuheben oder abzuändern verbleibt bei der Gemeinde Niestetal.

§ 9

Abrechnungsgrundsätze

Zur Aufteilung anstehende Erträge und Aufwendungen sind den Vereinbarungsbeteiligten nach Abrechnung jeweils bis zum 30.06. des auf das betreffende Kalenderjahr folgende Kalenderjahr schriftlich mitzuteilen und zur Zahlung anzuweisen. Die Mitteilung muss den Gesamtbetrag der vereinnahmten Erträge sowie den aller Aufwendungen bezeichnen.

§ 10

Laufzeit der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird auf unbegrenzte Dauer geschlossen. Sie kann frühestens nach 25 Jahren, mit einer Frist von 5 Jahren zum Jahresende gekündigt werden. Die Vereinbarungsbeteiligten verpflichten sich unverzüglich nach einer Kündigung Verhandlungen mit dem Ziel einzuleiten, diese Vereinbarung unter Berücksichtigung eventuell geänderter Verhältnisse zu erneuern.

Für den Fall, dass keine neue Vereinbarung zu Stande kommt, ist eine Verabredung über

- a) die Auflösung bestehender Werte des Gemeinschaftsvermögens und
- b) die Kapitalisierung zukünftiger Abrechnungen von Erträgen und Aufwendungen nach § 8 dieser Vereinbarung zu treffen.

§ 11

Schlussbestimmungen

Die Vereinbarung wird wirksam an dem auf ihre jeweilige öffentliche Bekanntmachung durch den Zweckverband Raum Kassel und die Gemeinde Niestetal folgenden Tag.

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Regelungen dieser Vereinbarung als unzulässig, undurchführbar oder lückenhaft erweisen, berührt dies nicht das gesamte Vertragswerk. Die Vertragsschließenden verpflichten sich für diesen Fall, eine im Sinne des gesamten Vertragswerkes zulässige und praktikable Änderung vorzunehmen.

Anlagen:

Anlage 1:
Abgrenzung des Vereinbarungsgebiets GSB 2

Anlage 1.1:
Abgrenzung des Teilgewerbegebiets GSB 2.1

Anlage 2:
Liste der Grundstücke im Vereinbarungsgebiet GSB 2

Anlage 3:
Abgrenzung der weiteren kommunalen Entwicklungsflächen im GSB 1



Anlage 1

Anlage 1.1



BRD

HLG

Gemeinde

Anlage 2 zur IAV

Flurstückskennzeichen (ALKIS)	Flurstückskennzeichen (ALB 4 stl.)	Landkreis-Name	Gemeinde-Name	Gemarkung-Name	Flur	Flurstücksnummer	amtliche Fläche m ²
061581017000050001	061581-017-00005/0001.00	Kassel	Niestetal	Sandershausen	17	5/1	1466
06158101700006	061581-017-00006/0000.00	Kassel	Niestetal	Sandershausen	17	6	9938
06158101700007	061581-017-00007/0000.00	Kassel	Niestetal	Sandershausen	17	7	2355
06158101700008	061581-017-00008/0000.00	Kassel	Niestetal	Sandershausen	17	8	2993
06158101700009	061581-017-00009/0000.00	Kassel	Niestetal	Sandershausen	17	9	3585
06158101700010	061581-017-00010/0000.00	Kassel	Niestetal	Sandershausen	17	10	5101
06158101700011	061581-017-00011/0000.00	Kassel	Niestetal	Sandershausen	17	11	10587
06158101700012	061581-017-00012/0000.00	Kassel	Niestetal	Sandershausen	17	12	5065
061581017000130001	061581-017-00013/0001.00	Kassel	Niestetal	Sandershausen	17	13/1	8531
061581017000140001	061581-017-00014/0001.00	Kassel	Niestetal	Sandershausen	17	14/1	6745
06158101700015	061581-017-00015/0000.00	Kassel	Niestetal	Sandershausen	17	15	17483
061581017000160001	061581-017-00016/0001.00	Kassel	Niestetal	Sandershausen	17	16/1	1055
061581017000170001	061581-017-00017/0001.00	Kassel	Niestetal	Sandershausen	17	17/1	6228
06158101700018	061581-017-00018/0000.00	Kassel	Niestetal	Sandershausen	17	18	10392
06158101700019	061581-017-00019/0000.00	Kassel	Niestetal	Sandershausen	17	19	2280
06158101700020	061581-017-00020/0000.00	Kassel	Niestetal	Sandershausen	17	20	2372
061581017000210001	061581-017-00021/0001.00	Kassel	Niestetal	Sandershausen	17	21/1	7549
061581017000210002	061581-017-00021/0002.00	Kassel	Niestetal	Sandershausen	17	21/2	2506
061581017000220001	061581-017-00022/0001.00	Kassel	Niestetal	Sandershausen	17	22/1	12765
061581017000230001	061581-017-00023/0001.00	Kassel	Niestetal	Sandershausen	17	23/1	10867
061581017000250001	061581-017-00025/0001.00	Kassel	Niestetal	Sandershausen	17	25/1	10013
061581017000260001	061581-017-00026/0001.00	Kassel	Niestetal	Sandershausen	17	26/1	7175
061581017000270001	061581-017-00027/0001.00	Kassel	Niestetal	Sandershausen	17	27/1	9140
061581017000320003	061581-017-00032/0003.00	Kassel	Niestetal	Sandershausen	17	32/3	1110
061581017000320004	061581-017-00032/0004.00	Kassel	Niestetal	Sandershausen	17	32/4	2266
061581017000330001	061581-017-00033/0001.00	Kassel	Niestetal	Sandershausen	17	33/1	1082
061581017000340001	061581-017-00034/0001.00	Kassel	Niestetal	Sandershausen	17	34/1	1572
061581017000350003	061581-017-00035/0003.00	Kassel	Niestetal	Sandershausen	17	35/3	2858
061581017000360004	061581-017-00036/0004.00	Kassel	Niestetal	Sandershausen	17	36/4	3460
061581017000380003	061581-017-00038/0003.00	Kassel	Niestetal	Sandershausen	17	38/3	2437
061581017000390004	061581-017-00039/0004.00	Kassel	Niestetal	Sandershausen	17	39/4	587
06158101700041	061581-017-00041/0000.00	Kassel	Niestetal	Sandershausen	17	41	264
061581018000010001	061581-018-00001/0001.00	Kassel	Niestetal	Sandershausen	18	1/1	17943
061581018000020001	061581-018-00002/0001.00	Kassel	Niestetal	Sandershausen	18	2/1	12529
061581018000040001	061581-018-00004/0001.00	Kassel	Niestetal	Sandershausen	18	4/1	20332
061581018000050001	061581-018-00005/0001.00	Kassel	Niestetal	Sandershausen	18	5/1	1939
061581018000060001	061581-018-00006/0001.00	Kassel	Niestetal	Sandershausen	18	6/1	3064
061581018000070001	061581-018-00007/0001.00	Kassel	Niestetal	Sandershausen	18	7/1	3122
061581018000080001	061581-018-00008/0001.00	Kassel	Niestetal	Sandershausen	18	8/1	2547
061581018000090003	061581-018-00009/0003.00	Kassel	Niestetal	Sandershausen	18	9/3	6044

Anlage 2 zur IAV

Flurstückskennzeichen (ALKIS)	Flurstückskennzeichen (ALB 4 stl.)	Landkreis-Name	Gemeinde-Name	Gemarkung-Name	Flur	Flurstücksnummer	amtliche Fläche m²
061581018000100002	061581-018-00010/0002.00	Kassel	Niestetal	Sandershausen	18	10/2	1915
061581018000120003	061581-018-00012/0003.00	Kassel	Niestetal	Sandershausen	18	12/3	4451
061581018000120004	061581-018-00012/0004.00	Kassel	Niestetal	Sandershausen	18	12/4	12202
061581018000120005	061581-018-00012/0005.00	Kassel	Niestetal	Sandershausen	18	12/5	1063
061581018000120006	061581-018-00012/0006.00	Kassel	Niestetal	Sandershausen	18	12/6	15505
06158101800013	061581-018-00013/0000.00	Kassel	Niestetal	Sandershausen	18	13	5683
06158101800014	061581-018-00014/0000.00	Kassel	Niestetal	Sandershausen	18	14	3036
06158101800015	061581-018-00015/0000.00	Kassel	Niestetal	Sandershausen	18	15	6050
06158101800016	061581-018-00016/0000.00	Kassel	Niestetal	Sandershausen	18	16	3354
061581018000180003	061581-018-00018/0003.00	Kassel	Niestetal	Sandershausen	18	18/3	29717
061581018000290012	061581-018-00029/0012.00	Kassel	Niestetal	Sandershausen	18	29/12	2523
061581018000300007	061581-018-00030/0007.00	Kassel	Niestetal	Sandershausen	18	30/7	1241
061581018000310003	061581-018-00031/0003.00	Kassel	Niestetal	Sandershausen	18	31/3	2961
061581018000320005	061581-018-00032/0005.00	Kassel	Niestetal	Sandershausen	18	32/5	1357
061581018000350001	061581-018-00035/0001.00	Kassel	Niestetal	Sandershausen	18	35/1	427
061581020000010003	061581-020-00001/0003.00	Kassel	Niestetal	Sandershausen	20	1/3	31210
061581020000490001	061581-020-00049/0001.00	Kassel	Niestetal	Sandershausen	20	49/1	2163
06158102000066	061581-020-00066/0000.00	Kassel	Niestetal	Sandershausen	20	66	4346
061581025000590002	061581-025-00059/0002.00	Kassel	Niestetal	Sandershausen	25	59/2	6200
061581025000590004	061581-025-00059/0004.00	Kassel	Niestetal	Sandershausen	25	59/4	148884
061581025000930005	061581-025-00093/0005.00	Kassel	Niestetal	Sandershausen	25	93/5	134577
061581025000930008	061581-025-00093/0008.00	Kassel	Niestetal	Sandershausen	25	93/8	1279
061581025000930010	061581-025-00093/0010.00	Kassel	Niestetal	Sandershausen	25	93/10	139516
061581025000930011	061581-025-00093/0011.00	Kassel	Niestetal	Sandershausen	25	93/11	2800
061581025000930012	061581-025-00093/0012.00	Kassel	Niestetal	Sandershausen	25	93/12	66648
061581025001100001	061581-025-00110/0001.00	Kassel	Niestetal	Sandershausen	25	110/1	6404



Anlage 3

Vor dem Viehberg

Beteiligung "interkommunales Gewerbegebiet Sandershäuser Berg"

Stand: 14.01.2022

Kostenschätzung für	Betrag	Anteil NT	Anteil ZRK	Bemerkungen
Vorkosten Erschließung	5.400.000 €	2.700.000 €	2.700.000 €	Einmalbetrag gem. IAV, fällig 2023
Erschließungsergänzung		0 €	0 €	Einmalleistung / noch keine Kosten vorliegend
Grundstücksankäufe	5.600.000 €	2.800.000 €	2.800.000 €	nicht zahlungswirksam, Bodenbevorratung /Risikoanteil
Sonstiges	0 €	0 €	0 €	noch keine Kosten für Betrieb und Bodenbevorratung vorliegend
zusammen	11.000.000 €	5.500.000 €	5.500.000 €	mit Risiko aus Bodenbevorratung
Grundlage	5.400.000 €	2.700.000 €	2.700.000 €	ohne Bodenbevorratung

für ZRK Beteiligte fallen rechnerisch an:	Einwohner am 31.12.2019		nach Grundregel der Satzung / ohne Risiko aus Bodenbevorratung 50 % des ZRK Anteils Beteiligung nicht geplant
Stadt Kassel	202.137	1.350.000 €	
Landkreis Kassel		0 €	
Ahnatal	7.965	89.772 €	
Baunatal	27.755	312.822 €	
Calden	7.568	85.298 €	
Fuldabrück	8.763	98.766 €	
Fuldaatal	12.341	139.094 €	
Kaufungen	12.503	140.919 €	
Lohfelden	14.220	160.272 €	
Schauenburg	10.456	117.848 €	
Vellmar	18.207	205.208 €	
zusammen	119.778		ohne Niestetal mit 11.149 EW

AfD

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 3265
Telefax 0561 787 3266
fgs@afd-fraktion-kassel.de

13. September 2022
1 von 1

Vorlage Nr. 101.19.595

Wartezeiten in städtischen Einrichtungen verkürzen und optimieren

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit und Digitalisierung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die in den städtischen Einrichtungen wie bspw. dem Bürgerbüro vergebenen Ticketnummern werden nicht nur wie bisher an den Monitoren im Wartebereich vor Ort angezeigt, sondern auch unter der entsprechenden Rubrik auf der App sowie der Website der Stadt Kassel.

Begründung:

Um die langen Wartezeiten von teilweise über zwei Stunden für die Kasseler Bürgerinnen und Bürger zu verkürzen und zu optimieren, böte sich eine Anzeige der Ticketnummern nicht nur auf den Monitoren in den Wartebereichen der städtischen Einrichtungen an, sondern auch unter der entsprechenden Rubrik auf der App sowie der Website der Stadt Kassel.

Mit dieser Maßnahme hätten Bürgerinnen und Bürger, welche über ein mobiles Endgerät verfügen, jederzeit die aktuell aufgerufenen Ticketnummern im Blick und könnten während ihrer Wartezeit anderweitige Tagesaufgaben wie bspw. Einkäufe erledigen.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Michael Werl

gez. Sven R. Dreyer
Fraktionsvorsitzender